



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	155. / 04.04.2011 / 16:15 – 17:45 Uhr
TOP:	04 – Financial Instruments – Update
Thema:	Financial Instruments – Update bei IASB und FASB
Papier:	155_04a_FI_Update_Classification

Bisheriger Projektstand bei IASB und FASB

- 1 Der IASB hat im Rahmen der Phase 1 des Finanzinstrumente-Projekts am 12.11.2009 IFRS 9 veröffentlicht, der die Kategorisierung/Bewertung von Finanzaktiva abdeckte, der am 28.10.2010 um Vorschriften zur Kategorisierung/Bewertung von Finanzpassiva ergänzt wurde. Erstanwendung ist für den 1.1.2013 vorgeschrieben. Damit ist Phase 1 abgeschlossen. (Das EU-Endorsement jedoch steht noch aus.)
- 2 Der FASB hat in seinem eigenständigen Finanzinstrumente-Projekts im Mai 2010 einen allumfassenden Exposure Draft (FASB-ED) veröffentlicht (Kommentierungsfrist endete am 30.9.2010), der u.a. Neuvorschläge zur Kategorisierung/Bewertung aller Finanzinstrumente enthält. Anzumerken ist, dass diese Vorschläge ein vom IASB abweichendes Grundmodell zur Kategorisierung/Bewertung von Finanzinstrumenten darstellen.
- 3 Es ist festzustellen, dass die IASB- und FASB-Vorschläge unabhängig voneinander entwickelt wurden und inhaltlich teils stark abweichen. Konvergenz ist bei diesem Thema, auch aufgrund der voneinander unabhängigen Durchführung des Projekts, noch nicht gegeben.
- 4 Nachstehend werden die beiden Modelle in Grundzügen gegenüber gestellt.



Themenausschnitt	FASB-ED	IFRS 9
Bewertungsmaßstab / Kategorien	Aktiva: FV-NI (FV through net income), FV-OCI, AC (selten) Passiva: FV-NI, FV-OCI, AC	Aktiva: FV-NI, FV-OCI, AC Passiva: FV-NI, AC
Handel & Derivate (Aktiva/Passiva)	FV-NI Pflicht	FV-NI Pflicht
Schuldinstrumente (Aktiva/Passiva) falls Halteabsicht und spezifische Cashflows	FV-OCI-Wahlrecht, sonst FV-NI	AC, auch FV-Option
EK-Instrumente (Aktiva) falls Nichthandel	FV-NI Pflicht	FV-OCI-Wahlrecht, sonst FV-NI
Kurzfristige Forderungen und Schulden	AC-Wahlrecht, sonst FV-NI	AC, auch FV-Option
Einlagen	Barwert → ähnlich FV	Rückzahlbetrag
Bedingungen für FV-OCI	Option, unwiderruflich, nur anfangs für Aktiva & Passiva: wenn Cashflows nur Zins & Nominal darstellen, Halteabsicht (d.h. wesentlicher Teil der Laufzeit, seltene Verkäufe), kein Glattstellungsmöglichkeit	Option, unwiderruflich, nur anfangs nur für Aktiva, wenn EK-Instrument ohne Handelszweck
Bedingungen für AC	Option, unwiderruflich, nur anfangs für Passiva, wenn FV-OCI-Bedingung erfüllt und sonst Accounting Mismatch (=Zusammenhang mit Aktivum at AC oder weniger als 50% der Aktiva at FV); auch für kurzfristige Forderungen & Schulden	Pflicht, wenn bestimmtes Geschäftsmodell und besondere Cashflow-Eigenschaften gegeben Pflicht für Aktiva, wenn Cashflows nur Zins & Nominal darstellen sowie Halteabsicht (Einholung der vertraglichen Zahlungsströme); Pflicht für alle Passiva ohne Handelsabsicht
Bedingungen für FVO	./.	unwiderruflich, nur anfangs bei Aktiva: nur wenn Accounting Mismatch, bei Passiva zusätzlich wenn FV-Steuerung oder Vermeidung Splitting
Umkategorisierung	Verbot	Aktiva: Pflicht bei Änderung Geschäftsmodell Passiva: Verbot
Hybride FI	Aktiva/Passiva: wenn FI als Basisvertrag dann keine Trennung → Gesamt wie Basisvertrag; wenn Non-FI dann Trennungstest (ggf. Gesamt wie Basisvertrag)	wenn Finanzaktivum als Basisvertrag dann keine Trennung → Gesamt wie Basisvertrag übrige: Trennungstest (ggf. Gesamt wie Basisvertrag)



Bisherige Meinungsäußerung des DSR

- 5 Der DSR hatte am 14.9.2010 eine Stellungnahme zum FASB-ED abgegeben; darin sind auch Anmerkungen zur Kategorisierung/Bewertung enthalten. Diesbezüglich hat der DSR den ED grundsätzlich kritisiert. Im Detail wurden folgende Kritikpunkte geäußert:

Themenausschnitt	DSR-Urteil	Anmerkungen
Bewertungsmaßstab / Kategorien	Negativ	Grundsatz und überwiegend zum FV nicht sachgerecht → gemischtes Modell wäre richtig
Handel & Derivate (Aktiva/Passiva)	Positiv	unverändert i.O.
Schuldinstrumente (Aktiva/Passiva) falls Halteabsicht und spezifische Cashflows	Negativ	Abgrenzung führt lediglich zur FV-OCI-Wahlrecht, besser wäre AC, außerdem Kriterien zu restriktiv (s.u.)
EK-Instrumente (Aktiva) falls Nichthandel	(implizit negativ)	Abgelehnt, da ein gemischtes Modell als besser erachtet
Kurzfristige Forderungen und Schulden	Neutral	AC-Bewertung entspricht hier quasi Fair Value
Einlagen	Negativ	kein Barwert, da Rückzahlungstermin nicht im Ermessen des Unternehmens → besser Rückzahlungsbetrag
Bedingungen für FV-OCI	Gemischt	Kriterien (Halteabsicht, Cashfloweigenschaften) grds. OK, aber im Detail zu restriktiv und unpraktikabel, insb. wesentlicher Teil der Laufzeit und seltene vorzeitige Verkäufe
Bedingungen für AC	Negativ	Vertragliche Verknüpfung von Schulden mit Aktiva at AC nicht praktikabel, insb. wenn unternehmenseigenes Treasury, weniger als 50% der Aktiva at FV ist willkürlich
Umkategorisierung	Negativ	Verbot abgelehnt, da sonst Einordnung anhand Geschäftsmodell nicht stetig ist
Hybride FI	(implizit negativ)	Definition nicht eindeutig, außerdem allgemeine Kritik am Bewertungsmodell

Aktuelle Projektschritte des FASB

- 6 Nach Eingang aller Stellungnahmen zum FASB-ED laufen nunmehr die FASB Re-Deliberations, die in drei Abschnitte gegliedert sind – Impairment startete im November 2010, Kategorisierung/Bewertung im Dezember 2010, Hedge Accounting ist noch offen.
- 7 Die Re-Deliberations zur Kategorisierung/Bewertung erfolgten bislang in drei Sitzungen (21.12.2010, 25.1.2011, 2.3.2011). Dabei hat der FASB folgende Änderungen gegenüber den bisherigen Vorschlägen beschlossen (Änderungen rot/unterstrichen):



Themenausschnitt	FASB-ED	FASB-Re-Deliberations
Bewertungsmaßstab / Kategorien	Aktiva: FV-NI, FV-OCI, AC (selten) Passiva: FV-NI, FV-OCI, AC	Aktiva: FV-NI, FV-OCI, <u>AC</u> <i>Passiva: noch nicht erörtert</i>
Handel & Derivate (Aktiva/Passiva)	FV-NI Pflicht	unverändert FV-NI Pflicht
Schuldinstrumente (Aktiva/Passiva) falls Halteabsicht und spezifische Cashflows	FV-OCI-Wahlrecht, sonst FV-NI	<u>bisher nur Aktiva: AC-Pflicht</u>
EK-Instrumente (Aktiva) falls Nichthandel	FV-NI Pflicht	FV-NI <u>falls zur Veräußerung oder (Dauer-)Investment, außer:</u> <u>Wenn nicht-öffentl. Unternehmen mit (Dauer-)Investment, welches nicht marktgängig ist, dann „cost less impairment plus upward adjustment if information available“</u>
Kurzfristige Forderungen und Schulden	AC-Wahlrecht, sonst FV-NI	bisher nur Aktiva: <u>wie langfristige Forderungen, d.h. AC-Pflicht</u>
Einlagen	Barwert → ähnlich FV	<i>noch nicht erörtert</i>
Bedingungen für FV-OCI	Option, unwiderruflich, nur anfangs für Aktiva & Passiva: wenn Cashflows nur Zins & Nominal darstellen, Halteabsicht (d.h. wesentlicher Teil der Laufzeit, seltene Verkäufe), keine oder nachteilige Glattstellungsmöglichkeit	<u>Pflicht</u> , wenn bestimmtes Geschäftsmodell und besondere Cashflow-Eigenschaften erfüllt <u>nur für Aktiva: wenn Investmentabsicht (Risikosteuerung & Renditemaximierung) → Cashfloweigenschaften noch nicht erörtert</u>
Bedingungen für AC	Option, unwiderruflich, nur anfangs für Passiva, wenn FV-OCI-Bedingung erfüllt und sonst Accounting Mismatch (=Zusammenhang mit Aktivum at AC oder weniger als 50% der Aktiva at FV); auch für kurzfristige Forderungen & Schulden	<u>Pflicht</u> , wenn bestimmtes Geschäftsmodell und besondere Cashflow-Eigenschaften erfüllt für Aktiva: <u>wenn Halteabsicht (Einholung der vertraglichen Zahlungsströme) → Cashfloweigenschaften noch nicht erörtert;</u> <i>Passiva noch nicht erörtert</i>
Bedingungen für FVO	./.	./.
Umkategorisierung	Verbot	unverändert Verbot
Hybride FI	Aktiva/Passiva: wenn FI als Basisvertrag dann keine Trennung (Gesamt at FV-NI); wenn Non-FI dann Trennungstest (ggf. Gesamt wie Basisvertrag)	<i>noch nicht erörtert</i>

- 8 Die geänderten Vorschläge lassen eine Annäherung an IFRS 9 erkennen. Gleichwohl wurden einige Punkte noch nicht erörtert, alles bisher Beschlossene gilt als vorläufig.